

# **Amtsblatt**

## **für die**

# **Stadt Templin**

35. Jahrgang

Nr. 10

Templin, den 02.05.2023

### **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023  
für die Stadt Templin

1

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben  
Termin: 15.05.2023

2

## **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Templin**

---

Diese Festsetzung gilt für alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 keinen Zweitwohnungssteuerbescheid bekommen haben. Für alle diejenigen Steuerzahler, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung der Zweitwohnungssteuer nicht geändert haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung nach §§ 12a, 12b (2) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung und mit § 7 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Templin die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2023 wird zu dem in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Zahlungstermin fällig. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerpflichtige wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist gegen den Bürgermeister der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin zu richten. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Die angeforderten Beträge sind trotzdem fristgerecht zu zahlen.

Templin, 27.04.2023

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben**

Gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg wird an die Zahlung der am **15.05.2023** fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert. Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist. Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin

Der Bürgermeister

## **IMPRESSUM**

### **Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter <a href="http://www.templin.de">www.templin.de</a>
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.